

Autosation de fermeture
4000 Liège X
9/45
P201195

Belgique - Belgie
P P
4000 Liège X
9/559

Église  
de Liège

**Acta**

**Numéro spécial du mensuel diocésain *Église de Liège***

Éditeur responsable : A. BORRAS · Rue de l'Évêché, 25 · 4000 Liège

Abonnement : à « *Église de Liège* » (11 numéros), 25 € (35 €, de soutien – 30 €, pour l'étranger)

Abonnement au supplément : « *Acta* » (indépendant du précédent), 8 € – Par numéro : 1 €

Administration : Service de Presse et de Communication · Rue de l'Évêché, 10 · 4000 Liège · (04) 223 1526

# Diözesanstatut der Pfarrassistent(inn)en

## Vorwort

Nach Gesprächen mit dem Föderalen Dienst der Kulte hat die katholische Kirche seit 1997 Laienchristen als Pfarrassistent(inn)en auf die Gehälterliste eintragen können. Jede Diözese musste ein kanonisches Statut für diese Personen vorsehen. So hat mein Vorgänger, Bischof Albert Houssiau, 1998 mit den anderen Bischöfen - jeder war jeweils für seine Diözese zuständig - ein kanonisches Statut für die Pfarrassistentinnen unserer Diözese erstellt. Dieses Statut trat am 20. April 2000 in Kraft.

Zwölf Jahre später musste das kanonische Statut von 1998 gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. März 2009 überprüft und den pastoralen Gegebenheiten gemäß der aktuellen Entwicklung der zivilen Gesetzgebung angepasst werden.

Heute wie auch schon zu Beginn der Einstellung von Pfarrassistent(inn)en ermöglicht die Festlegung des Statuts der Pfarrassistent(inn)en, sie in aller Deutlichkeit unter die Kulddiener aufzunehmen, um so mehr als sie fortan nicht mehr mit Kaplänen gleich gestellt werden, sondern eine eigene Kategorie der katholischen Kulddiener ausmachen.

Ein Statut legt die Rechte und Pflichten der Betroffenen fest. Diese haben übrigens ein Recht auf ein solches kanonisches Statut. Es sichert ihre Stellung innerhalb der Kirche. Es erkennt selbstverständlich ihre Sendung im Dienst der Kirche an. Es trägt entscheidend zur Legitimität ihres Auftrages bei. Es bekundet demzufolge die Anerkennung, die die Diözese durch ihren Bischof diesen pastoralen Mitarbeitern entgegenbringt. Es bekundet ebenfalls die Erwartungen der Diözese ihnen gegenüber. Ihre Anstellung führt nicht zu einem Arbeitsvertrag im Sinne des Sozialrechtes, da sie der Sonderregelung der Kulddiener in unserem Land unterliegen. Ein Statut ist daher umso bedeutungsvoller, um diesen vom Bischof engagierten Laienmitarbeitern einen kanonischen Rahmen zu geben.

Mit der Veröffentlichung des vorliegenden Statuts verbinde ich die Hoffnung, dass das Vertrauensklima und die guten Beziehungen zwischen dem Bischof und den Pfarrassistent(inn)en weiter wachsen und die Anerkennung ihrer Arbeit und die Berechtigung ihrer Aufgabe in den Gemeinden, wo sie dem Evangelium dienen sollen und wollen, bestätigt wird.

## Art. 1 – Definition

Pfarrassistent(inn)en sind Gläubige, die auf Grund ihrer Taufe und Firmung, nachdem sie einer entsprechender Ausbildung gefolgt sind, durch den Bischof berufen werden, um ihm in der Wahrnehmung seiner pastoralen Aufgabe in seiner Diözese zu helfen (CIC Can. 228, § 1).

Zivilrechtlich haben Pfarrassistent(inn)en gemäß der Verfassung das Statut eines Kultdieners (vgl. Dekret Kirchenfabriken).

## Art. 2. – Sendung

§ 1. Die Pfarrassistent(inn)en erhalten vom Diözesanbischof Aufgaben im Bereich der Liturgie, der Pastoral und der Verwaltung, für die keine Weihe erforderlich ist (CIC. Can. 129 § 2 et 145).

§ 2. Sie werden in die Gesamtpastoral der Diözese eingeordnet. Sie üben ihren Dienst aus entsprechend den kirchenrechtlichen Satzungen und den Optionen des Diözesanbischofs. Eine eigens vom Diözesanbischof beauftragte Person koordiniert ihre Arbeit.

## Art. 3. – Bedingungen und Ausbildung

Die Kandidat(inn)en müssen

- in der katholischen Kirche getauft und gefirmt worden sein;
- mindestens 25 Jahre alt sein;
- im Besitz eines Diploms der Oberstufe der Sekundarschule sein, eine vom Diözesanbischof anerkannte kirchliche Ausbildung und ein vom Diözesanbischof anerkanntes Praktikum belegt haben;
- den kirchenrechtlichen Anordnungen bezüglich des Lebensstandes der kirchlichen Bediensteten entsprechen.

## Art. 4. – Ernennung

§ 1. Die Kandidat(inn)en reichen ihre Bewerbung schriftlich beim Diözesanbischof ein. Sie erklären ihre Bereitschaft, ihre pastorale Aufgabe gemäß den Satzungen des Kirchenrechts und des Diözesanstatuts auszuüben und sich in diesem Sinn weiterzubilden.

§ 2. Aus Respekt vor dem Familienleben erfolgt die Bewerbung einer/eines verheirateten Pfarrassistentin/ten mit dem Einverständnis des Ehepartners.

Für Ordensleute ist das Einverständnis des zuständigen Oberen erforderlich (CIC. Can. 682 §1).

§ 3. Der Diözesanbischof entscheidet über die Zuteilung der Aufgaben gemäß den Satzungen des Kanonischen Rechtes (CIC. Can. 157). Die Ernennung erfolgt schriftlich. Die Pfarrassistent(inn)en erhalten das Diözesanstatut und bestätigen dessen Empfang mit ihrer Unterschrift.

## Art. 5. – Zivilstatut

§ 1. Gemäß Art. 21 der Verfassung werden die Pfarrassistent(inn)en in ihrer zivilrechtlichen Eigenschaft als Kultdiener durch die kirchliche Obrigkeit ernannt und gemäß Art. 181 § 1 der Verfassung vom Staat entlohnt.

§ 2. Der Diözesanbischof ernennt sie in einer Pfarrassistentenstelle in der Diözese. Sie werden vom Justizministerium entlohnt, gemäß Art. 26 j) des Gesetzes vom 2. August 1974 bezüglich der Gehälter verschiedener öffentlicher Ämter und der Kultdiener.

§ 3. Die Pfarrassistent(inn)en kommen in den Genuss der sozialen Zulagen, die laut Gesetz den Kultdienern gewährt werden, gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) Eine Zulage für Heim oder Residenz, Familien- und Geburtszulagen, Programmationszulage, Urlaubsgeld sowie eine Entschädigung für Beerdigungskosten (Art. 30 und 31bis des oben angeführten Gesetzes vom 2. August 1974);
- 2) Anwendung der Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenversicherung (Bereich Entschädigungen) und der Mutterschaftsversicherung (Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 bezüglich sozialer und anderer Bestimmungen), der Entschädigung für Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem Arbeitsweg und für Berufskrankheiten (Art. 166 des Gesetzes vom 26. Juni 1992, beigefügter Art. 1bis zum Gesetz vom 3. Juli 1967 bezüglich der Entschädigung von Arbeitsunfällen, Unfälle auf dem Arbeitsweg und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor);
- 3) Kranken- und Invalidenversicherung, Bereich Gesundheit (Art. 13 des K.E. vom 28. November 1969 in Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969, Überarbeitung des Gesetzlerlasses vom 28. Dezember 1944 bezüglich der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer);
- 4) Eine Alterspension (Gesetz vom 21. Juli 1844 bezüglich der zivilen und kirchlichen Pensionen).

§ 4. In Angleichung an Can. 533 § 2 des Codex des kanonischen Rechtes haben die Pfarrassistent(inn)en Anrecht auf einen Monat Urlaub, den sie in einem oder mehreren Malen nehmen können in Absprache mit der unter Art. 2 § 2 erwähnten Person.

§ 5. Abwesenheit aus familiären Gründen, zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten und ziviler Dienste ist gestattet.

## **Art. 6. – Besondere Bestimmungen**

§ 1. Die Pfarrassistent(inn)en dürfen eine andere Tätigkeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Diözesanbischofs ausüben. Der Diözesanbischof informiert umgehend den zuständigen Dienst des Justizministeriums, insofern diese Tätigkeit Auswirkungen auf die sozialen Rechte, das Gehalt oder die Pension der Betroffenen hat.

§ 2. Der Auftrag einer/eines Pfarrassistentin/ten ist unvereinbar mit einem politischen oder gewerkschaftlichen Mandat.

§ 3. Die Pfarrassistent(inn)en unterliegen dem Berufsgeheimnis und der Diskretionspflicht.

§ 4. Auslagen für Weiterbildungsprogramme in Absprache mit ihren Vorgesetzten werden erstattet.

## **Art. 7. – Dauer des Auftrags**

Die Ernennung als Pfarrassistent(in) ist unbefristet.

## **Art. 8. – Ende des Auftrags**

Die Beendigung des Auftrags der Pfarrassistent(inn)en geschieht gemäß den Satzungen des Kanonischen Rechtes:

1° - Zu jedem Zeitpunkt auf schriftliche Anfrage der Pfarrassistent(inn)en (der Verzicht wird wirksam mittels der schriftlichen Annahme durch den Diözesanbischof);

- Im Alter von 65 Jahren, außer Verlängerung durch Entscheidung des Diözesanbischofs.

2° - Im Falle, dass sie von der römisch-katholischen Kirche durch einen formalen Akt abfallen und dann nur nach Feststellung dieses Tatbestandes durch eine schriftliche Erklärung der zuständigen kirchlichen Autorität, oder wenn sie öffentlich den römisch-katholischen Glauben ablehnen;

- Im Falle, dass die Strafe der Exkommunikation verhängt oder festgestellt wurde.

3° - Falls sie sich in einer Lage befinden, die unvereinbar ist mit den Gesetzen der katholischen Kirche und für Ordensleute unvereinbar mit ihrer Ordensprofess;

- Wenn die Ausübung ihres Auftrags schädlich oder ineffizient wird.

Falls die unter Punkt 3 erwähnten Situationen zutreffen, wird der Diözesanbischof eine Untersuchung einleiten, die schriftlich beurkundet wird.

Wenn der Diözesanbischof befindet, dass ein Grund zur Abberufung vorliegt, empfiehlt er der/dem Betroffenen per Einschreibebrief den Rücktritt und fügt die entsprechenden schriftlichen Beurkundungen bei. Wenn die/der Betroffene der Empfehlung des Diözesanbischofs innerhalb von 30 Tagen nach Aufgabe des Einschreibebriefes nicht nachkommt, wird sie/er unmittelbar per Einschreibebrief vorgeladen und im Laufe des darauf folgenden Monats von einer Diözesankommission angehört.

Die Diözesankommission besteht aus zwei Laienpersonen und einem Pfarrer, die im Vorhinein zu diesem Zweck in der Diözese bestimmt werden.

Außer dem Fall, dass die/der Betroffene dem Diözesanbischof inzwischen ihren/seinen Verzicht schriftlich mitgeteilt hat, wird die Kommission ihre/seine Verteidigung im Laufe des Monats, der der Zustellung der Vorladung folgt, anhören. Die Kommission wie auch die/der Betroffene können auf Zeugen und gegebenenfalls auf einen Anwalt zurückgreifen.

Ein Protokoll in dreifacher Ausführung und von den Betroffenen unterzeichnet wird während der Anhörung erstellt. Es wird dem Diözesanbischof innerhalb von acht Tagen zugestellt.

Der Diözesanbischof entscheidet über seine Abberufungsempfehlung innerhalb der nächsten acht Tage und übermittelt seine Entscheidung unmittelbar der/dem betroffenen Pfarrassistentin/ten und der Kommission.

## **Art. 9. – In-Kraft-Treten**

Dieses Statut der Pfarrassistent(inn)en wurde am 25. Januar 2010, am Fest der Bekehrung des hl. Paulus, durch bischöfliches Dekret veröffentlicht und tritt am 1. März 2010 in Kraft.

+Aloys JOUSTEN  
Bischof von Lüttich

gegengezeichnet von  
Generalvikar Alphonse BORRAS